



# Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Hannover

**Ausgabe 08/2018**

**Hannover, den 15.08.2018**

Herausgeber:

Der Präsident der Hochschule Hannover

Redaktion:

Präsidiumsbüro und Hochschulplanung, Expo Plaza 4, 30539 Hannover

Tel.: 0511 9296-1015,

E-Mail: [Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de](mailto:Harald.Bietenduewel@hs-hannover.de)

[www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt](http://www.hs-hannover.de/verkuendungsblatt)

## **Inhalt:**

|                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Milch- und Verpackungswirtschaft (MMV) an der Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik der Hochschule Hannover                        | 3     |
| 2. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik – der Hochschule Hannover                                             | 8     |
| 3. Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang MU-MBA Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (M.B.A.) der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover | 14    |

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven  
Masterstudiengang Milch- und Verpackungswirtschaft (MMV) an der  
Fakultät II – Maschinenbau und Bioverfahrenstechnik  
der Hochschule Hannover (Hsh)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Milch- und Verpackungswirtschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Milch- und Verpackungswirtschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium<sup>1</sup> erworben hat,
  - oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit

---

<sup>1</sup> Beispiele fachlich geeigneter Bachelor-Studienabschlüsse: Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelverpackungstechnologie, Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie, Verpackungstechnologie

Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters (Studienbeginn SoSe 31.08.) des Masterstudienganges erlangt wird. Das Bachelorabschlusszeugnis ist einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Im Falle eines geeigneten vorangegangenen Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 ist der Zugang nur möglich, wenn
- entweder eine studiumspezifische Berufserfahrung von mindestens einem halben Jahr mit bis zu 30 Leistungspunkten angerechnet werden kann
- oder
- 30 Leistungspunkte in einem dem Masterstudiengang vorgeschalteten Zeitraum erworben worden sind (z.B. Brückensemester).
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.<sup>2</sup>

### § 3

#### Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Milch- und Verpackungswirtschaft beginnt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.<sup>3</sup> Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. März bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie - folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen (bei der Einschreibung werden beglaubigte Dokumente benötigt):
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,

---

<sup>2</sup> Der Nachweis hierüber wird geführt über DSH Prüfung Stufe 2, TestDaf Niveaustufe 4 in allen 4 Subtests oder vergleichbare Nachweise.

<sup>3</sup> Ggf. kann die Hochschule die Bewerbungstermine insgesamt oder für ausländische Bewerber vorziehen.

- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
  - d) ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

## § 4

### Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema:

| <b>Abschluss-/Durchschnittsnote</b> | <b>Berufserfahrung/Ausbildung/<br/>Praktika/Auslandserfahrung</b>                                                                                  |
|-------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0 = 90 Punkte                     | Abgeschlossene Berufsausbildung = 5 Punkte                                                                                                         |
| 2,0 = 60 Punkte                     | Einschlägige Berufserfahrung oder Praktikantentätigkeit (sofern nicht Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums) von mindestens 12 Wochen = 5 Punkte |
| 3,0 = 30 Punkte                     |                                                                                                                                                    |
| 4,0 = 0 Punkte                      | Auslandserfahrung = 5 Punkte                                                                                                                       |

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$90 * (4 - \text{Note}) / 3$$

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum 1.3. erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des 1. Semesters nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

## **§ 5**

### **Auswahlkommission für den Masterstudiengang Milch- und Verpackungswirtschaft**

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Abteilung Bioverfahrenstechnik eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgabe der Auswahlkommission ist nach der Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen durch das Immatrikulationsamt die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## **§ 6**

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 7

### Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b. die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - i. an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - ii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- oder
- c. die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Erstfassung

Präsidiumsbeschluss vom 29.6.2006

Senatsbeschluss vom 4.7.2006

Genehmigung MWK: 25.7.2006

Verkündungsblatt Nr. 08/2006 vom 27.7.2006

1. Änderung

Präsidiumsbeschluss vom 13.12.2010

Genehmigung MWK: 14.1.2011

Verkündungsblatt Nr. 1/2011 vom 25.01.2011

2. Änderung

Präsidiumsbeschluss: 02.07.2018

Genehmigung MWK: 26.07.2018

Verkündungsblatt Nr. 08/2018 vom 15.08.2018

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven  
Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD)  
der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik –  
der Hochschule Hannover**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum dreisemestrigen Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) an der Fakultät IV der Hochschule Hannover.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover (HSH), sofern in dieser Ordnung nicht hiervon abgewichen wird.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) an der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit 210 ECTS Punkten in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaft oder im Management erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium mit 210 ECTS Punkten der Betriebswirtschaftslehre, der Wirtschaftswissenschaft oder im Management erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Bachelor-Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 ECTS Punkte im Fall eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 ECTS erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss bis zum Ende des 1. Fachsemesters (Studienbeginn im SoSe 31.08 oder Stu-

dienbeginn im WS 28.02) erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine notengewichtungsbasierte Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung nach Abschluss des Auswahlverfahrens hiervon abweicht.

- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt außerdem: Trotzdem zugelassen werden können Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss (oder einem gleichwertigen Abschluss) mit mehr als 210 ECTS Punkten. Abs. 2 findet in diesen Fällen mit der Maßgabe Anwendung, dass 210 Credits erreicht sein müssen. Eine Anrechnung auf im Master zu erbringende Leistungen ist in der Regel nicht möglich.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004. Der Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung im Original vorzulegen.
- (5) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der Sprache Englisch auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen. Das Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ wird nachgewiesen durch
  - a) Vorlage einer Leistungsbescheinigung über (mindestens) den Kurs Englisch 7 (B2 GER) vom ZSW-Language Center der Hochschule Hannover, oder
  - b) Vorlage einer Leistungsbescheinigung über einen Sprachkurs, der das Niveau B2 nachweist und an einer Hochschule oder Universität erbracht wurde. Der Sprachnachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein, oder
  - c) Vorlage eines Nachweises über einen der folgenden erfolgreich bestanden Tests: Cambridge English Advanced: Level B2, Cambridge English Proficiency: Grade C, IELTS (academic): mindestens 6.5 Punkte in allen Bereichen, TOEFL (iBT): mindestens 80 Punkte (TOEFL ID Code: 4782), TOEIC: 400-485 Punkte (listening), 385-450 Punkte (reading).

Der Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Master-Studiengang Unternehmensentwicklung (MBD) beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.

Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule Hannover zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 05. Februar und für das Wintersemester bis zum 01. September bei der Hochschule Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule Hannover ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie - folgende Nachweise zu § 2 und zu § 4 Abs. 3 einzureichen, wie:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Punkte und über die Durchschnittsnote,
  - b) der Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4 und 5,
  - d) ggf. Nachweise über besondere Leistungen nach § 4 Abs. 3,
  - e) ggf. sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen oder die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Hochschule, unabhängig von dem Zulassungserfolg.

## **§ 4**

### **Zulassungsverfahren**

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 1, 2 oder 3 wird eine Rangliste gebildet. 75 Prozent der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. Die verbleibenden 25 Prozent der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Anrechnung besonderer Leistungen vergeben. Maßgebend für die Vergabe nach diesem Absatz ist eine gewichtete Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3, die durch die Anrechnung besonderer Leistungen nach dem Schema des Abs. 5 um maximal 0,8 Notenpunkte verbessert werden kann.
- (3) Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note und der Anrechnung besonderer Leistungen vergeben werden (Absatz 2 Satz 4), wird eine weitere Rangliste gebildet. Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3, die durch die Anrechnung besonderer Leistungen um maximal 0,8 Notenpunkte verbessert werden kann.

- (4) Besteht auf einer der nach Absatz 2 oder 3 ermittelten Listen zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt der Rang auf der jeweils anderen Liste die Reihenfolge, wobei ein besserer Rang zur besseren Platzierung führt. Besteht weiterhin Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach Losentscheid.
- (5) Die Anrechnung besonderer Leistungen (Absatz 3) wird nach dem folgenden Prinzip vorgenommen:

| Besondere Leistungen       | Beschreibung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Nachweis                                                                                           | Anrechnung                          |
|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Praxiserfahrung            | Praxiserfahrung im akkumulierten Gesamtumfang von mindestens 40 Wochen in studienrelevanten Tätigkeiten, die seit Beginn des 2. Studienabschnitts (i.d.R. 4. Fachsemester) mit einer Dauer von jeweils mindestens 8 Wochen und einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von jeweils mindestens 20 Stunden absolviert wurden. | Arbeitszeugnisse, Arbeitsbescheinigungen oder Arbeitsverträge                                      | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte |
| Auslandserfahrung          | Auslandserfahrung im akkumulierten Gesamtumfang von mindestens 12 Wochen bei Auslandsaufenthalten, die als Teil des Studiums oder der Arbeit mit einer Dauer von jeweils mindestens 8 Wochen absolviert wurden.                                                                                                                | Zeugnisse, Bescheinigungen oder Verträge ausländischer Hochschulen, Arbeitgeber oder Institutionen | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte |
| Ehrenamtliches Engagement  | Ehrenamtliches Engagement in einem Umfang von mindestens 6 Monaten und einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von mindestens 5 Stunden oder in einem Umfang von mindestens einem Jahr und einer durchschnittlichen Wochenstundenzahl von mindestens 2,5 Stunden.                                                           | Bescheinigungen oder Urkunden                                                                      | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte |
| Auszeichnungen oder Preise | Auszeichnungen oder Preise, die eine besondere studienrelevante Leistung erkenntlich machen. Z.B. Stipendien eines Begabtenförderungswerks oder des DAAD. Es gelten nicht: z.B. Zertifikate, Sprachnachweise und Teilnahmebescheinigungen.                                                                                     | Bescheinigungen oder Urkunden                                                                      | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte |

## § 5

### Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbe-

scheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 2 und 3 durchgeführt.
- (4) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 oder 3 den Nachweis der bestandenen Bachelor-Prüfung noch zu erbringen haben, wird widerrufen, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht bis Semesterende des ersten Fachsemesters in der geforderten Form vorgelegt werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Der schriftliche Zulassungsbescheid dieser Bewerberinnen und Bewerber wird um den Hinweis auf die bedingte Zulassung erweitert.
- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 6**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
  1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. die im gleichen Studiengang
    - a) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer der zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 7**

### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Modulprüfungen gilt § 6 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung dieses Studiengangs entsprechend.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Neufassung:

Präsidiumsbeschluss: 16.07.2018

Genehmigung MWK: 02.08.2018

Verkündungsblatt Nr. 08/2018 vom 15.08.2018

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den  
weiterbildenden Master-Studiengang MU-MBA  
Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (M.B.A.)  
der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik  
der Hochschule Hannover (HSH)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Master-Studiengang Mittelständische Unternehmensführung in Entrepreneurship (MU-MBA).
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Hannover (HSH), sofern in dieser Ordnung nicht hiervon abgewichen wird.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens<sup>1</sup> vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2**

**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Master-Studiengang MU-MBA an der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss mit 210 ECTS in einem vorangegangenen Studiengang erworben hat, oder
  - b. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium mit 210 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt und
  - c. eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

---

<sup>1</sup> Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Master-Studiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist

- (2) Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugelassen werden, deren Bachelor-Abschluss (oder ein diesem gleichwertigen Abschluss) zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 ECTS Punkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 ECTS erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss bis zum Ende des 1. Fachsemesters (Studienbeginn im WS 28.02) erlangt wird. Das Bachelor-Abschlusszeugnis ist jeweils einen Monat nach Beendigung des ersten Fachsemesters bei der Hochschule Hannover vorzulegen. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung nach Abschluss des Auswahlverfahrens hiervon abweicht.
- (3) Haben Bewerberinnen oder Bewerber einen Bachelorabschluss mit weniger als 210 Credits erworben, so können außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Liegt keine Gleichwertigkeit vor, kann der Nachweis der Gleichwertigkeit ggf. durch eine Prüfungsleistung an der Hochschule erbracht werden.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise gem. Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004. Der Nachweis über die geforderten Sprachkenntnisse ist spätestens bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Master-Studiengang MU-MBA beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule Hannover zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 20. September bei der Hochschule Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule Hannover ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in Kopie-folgende Nachweise zu § 2 und zu § 4 Abs. 3 einzureichen, wie:
  - a. das Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die ECTS-Punkte und über die Durchschnittsnote,
  - b. der Lebenslauf,
  - c. ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 5,
  - d. ggf. Nachweise über Berufs- und Praktikantentätigkeit nach § 4 Abs. 3,

e. ggf. sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen oder die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.

- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (4) Die eingereichten Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Hochschule, unabhängig von dem Zulassungserfolg.

## § 4

### Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach Losentscheid.
- (3) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema:

| Abschluss-/Durchschnittsnote | Berufserfahrung/Ausbildung/<br>Praktika/Auslandserfahrung                                                                                               |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1,0-1,9 = 90 Punkte          | Einschlägige Berufserfahrung oder abgeschlossene Berufsausbildung = 10 Punkte<br><br>Auslandserfahrung = 10 Punkte<br><br>Führungserfahrung = 10 Punkte |
| 2,0-2,9 = 60 Punkte          |                                                                                                                                                         |
| 3,0-3,5 = 30 Punkte          |                                                                                                                                                         |
| 3,6-4,0 = 0 Punkte           |                                                                                                                                                         |

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{MaxP (hier 120)} \cdot (4 - \text{Note}) / 3$$

- (4) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

## § 5

### Auswahlkommission für den Master-Studiengang MU-MBA

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik Auswahlkommission.

- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe der beteiligten Hochschulen (FHDW und HsH) angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der HsH eingesetzt, welcher zugleich Mitglieder der Abteilung Betriebswirtschaftslehre der FHDW einsetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a. Prüfung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4,
  - b. Gegebenenfalls Festlegung einer Prüfung gem. § 2 Abs. 3 zur Feststellung der für das Master-Studium erforderlichen Kompetenzen.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

## § 6

### **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 S. 2 durchgeführt.
- (4) Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 den Nachweis der bestandenen Bachelor-Prüfung noch zu erbringen haben, wird widerrufen, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen nicht bis Semesterende des ersten Fachsemesters in der geforderten Form vorgelegt werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Der schriftliche Zulassungsbescheid dieser Bewerberinnen und Bewerber wird um den Hinweis auf die bedingte Zulassung erweitert.

- (5) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 7**

### **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (6) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben
1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  2. die im gleichen Studiengang
    - a. im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - b. bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
    - c. an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - d. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
    - e. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
  3. die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- 2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelor-Prüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Erstfassung

Genehmigung Präsidium: 05.03.2012

Genehmigung MWK: 10.04.2012

Verkündungsblatt 04/2012 vom 23.05.2012

1. Änderung

Genehmigung Präsidium: 15.07.2013

Genehmigung MWK: 01.08.2013

Verkündungsblatt: 06/2013 vom 09.08.2013

2. Änderung

Genehmigung Präsidium: 15.06.2015

Genehmigung MWK: 06.07.2015

Verkündungsblatt Nr. 09/2015 vom 15.07.2015

3. Änderung

Beschluss Fakultätsrat: 27.06.2018

Genehmigung Präsidium: 16.07.2018

Genehmigung MWK: 02.08.2018

Verkündungsblatt Nr. 08/2018 vom 15.08.2018